

Organe und die Möglichkeiten der Objektivierung von Untersuchungsergebnissen diskutiert. B i e b l und S c h r ö d e r (Oberstes Gericht) sowie H i n d e r e r (Martin-Luther-Universität Halle) äußerten sich zu dieser Thematik unter dem Aspekt strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Im Ergebnis der Diskussion wurde herausgearbeitet, daß bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit bei alkoholbedingten Bewußtseinsstörungen dem objektiv festgestellten Alkoholspiegel nach wie vor eine vorrangige Rolle zukommt

Die Diskussion zum Leitthema „Fragen der ärztlichen Sorgfaltspflicht“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. D ü r w a l d unterstrich die Bedeutung gerichtsmedizinischer Feststellungen als zuverlässige Informationsquelle in Fällen ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzungen. Dabei wurde jedoch auf die notwendige Kooperation zwischen Gerichtsmedizinern und klinischen Sachverständigen hingewiesen, so u. a. von R o e h l (Oberstes Gericht), der Erfahrungen der Rechtsprechung auswertete./6/ H a f e r l a n d (Universität Rostock) vertrat die Ansicht, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane in Fällen ärztlicher Sorgfaltspflichtverletzungen nur den Gerichtsmediziner als Sachverständigen auswählen sollten. Es müsse dessen Entscheidung überlassen bleiben, ob das Gutachten in Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Fachbereichen erarbeitet werden muß oder ob seine Kompetenz allein gegeben ist. In weiteren Vorträgen, so von B e c k e r (BG Leipzig), M a n d e l (Ministerium für Gesundheitswesen), wurde die Bedeutung

16/ Der Vortrag von Roehl ist in. NJ 1973 S. 668 f. veröffentlicht.

der Erarbeitung exakter Verantwortungsbereiche unter Berücksichtigung der speziellen medizinischen Fachrichtungen als wesentliche Voraussetzung zur Verhütung ärztlicher Pflichtverletzungen hervorgehoben.

Große Aufmerksamkeit befanden in diesem Zusammenhang die Ausführungen von K e r d e (Friedrich-Schiller-Universität Jena) zur Verfahrensweise bei Toterkklärungen. Danach ist die Feststellung des Hirntodes entscheidendes Kriterium für die Toterkklärung. Folgende Voraussetzungen für die Toterkklärung seien als geklärt anzusehen:

- Der Hirntod ist mit dem Individualtod gleichzusetzen.
- Die gesicherte Diagnose des Gehirntodes berechtigt zur Beendigung der Reanimation. Dem stehen weder rechtliche noch weltanschaulich-ethische Gründe entgegen.
- Die Toterkklärung hat völlig unbeeinflusst durch eine evtl. folgende Organentnahme zu Transplantationszwecken zu erfolgen.
- Die Feststellung des Hirntodes und damit die Toterkklärung ist eine ausschließliche ärztliche Aufgabe und durch ein Fachärzte-Gremium vorzunehmen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Tagung für die interdisziplinäre Gemeinschaftsarbeit neue Aspekte herausgearbeitet, hat

Dr. OTTO MAYER,  
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Weiterbildung der Juristen in den Ehe- und Familienberatungsstellen

Am 17. Oktober 1973 fand in Leipzig unter der Leitung von Frau Prof. Dr. A r e s i n die 4. Weiterbildungsveranstaltung für die in den Ehe- und Familienberatungsstellen tätigen Juristen statt. Mit ihr wurde eine Veranstaltungsreihe fortgesetzt die das Ministerium der Justiz im Jahre 1970 in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft „Medizinische und pädagogische Probleme der Sexualität“ im Rahmen der Sektion „Ehe und Familie“ begonnen hatte./1/

Gegenstand der Veranstaltung waren vor allem psychologische und erzieherische Aspekte der Arbeit in den Ehe- und Familienberatungsstellen. Ausgehend von der Tatsache, daß wirksame Hilfe nur dann geleistet werden kann, wenn zwischen Ratsuchendem und Beratern eine Vertrauensbasis besteht legte Prot. Dr. W e r n e r (Berlin) in seinem Beitrag zum Thema „Kontaktaufnahme mit den Ratsuchenden aus psychologischer Sicht“ dar, was beachtet werden muß, um mit dem Ratsuchenden Kontakt zu bekommen. Er wies dabei darauf hin, daß es kein Muster der Kontaktaufnahme gibt das jedem Menschen gerecht wird.

Zunächst gehe es darum, sich eine optimale Hypothese über die reale Problemlage des jeweiligen Ratsuchenden zu bilden. Dazu könne man sich verschiedener Methoden bedienen: In der freien Exploration z. B. leite man eine lose Phase der Kommunikation ein, in der Berater und Ratsuchender die Möglichkeit haben, Informationen zu geben oder zu erfragen. Bei der gezielten Stimulation werde vom Berater eine Aussage oder Behauptung aufgestellt die den Befragten zum Wider-

Spruch reizt um so leichter dessen Problemlage erkennen zu können. Eine dritte Möglichkeit den Ratsuchenden zur Darlegung seiner Probleme zu bewegen, sei das Stressinterview. Hierbei werde der Befragte plötzlich in eine neue Situation versetzt und damit — u. U. auch gegen seinen Willen — zur Preisgabe seiner Probleme veranlaßt. Die Anwendung dieser Methode sei jedoch wegen ihrer psychologischen Besonderheit Laien auf diesem Gebiet nicht zu empfehlen. Eine vierte Methode — die Identifikation mit Schicksalen Dritter — bestehe darin, daß der Befragte durch die Konfrontation mit Schicksalen anderer Personen zur Darlegung seiner Probleme veranlaßt wird.

Da in der Regel bei Ratsuchenden, die die Ehe- und Familienberatungsstellen aufsuchen, vor allem soziale und sexuelle Probleme eine Rolle spielen, müßten unter diagnostischem Aspekt auch Fragen des sexuellen Verhaltens geklärt werden.

Die im Ergebnis des Gesprächs erzielten Informationen müßten dann geordnet und überprüft werden, um eine Hypothese aufzustellen. Danach könne eine gezielte Exploration evtl. mit beiden Partnern erfolgen, wobei die Aussagen beider unter Berücksichtigung der getroffenen Hypothese nach objektiven Bezugspunkten verglichen werden müßten. Erst dann könne die Beratungskonzeption entwickelt werden, mit der die Bedingungen für eine Veränderung der sozialen oder sexuellen Struktur der jeweiligen Partnerbeziehungen abgesteckt werden sollten.

Für eine erfolgreiche Arbeit der Berater sei es außerordentlich wichtig, bei der Kontaktaufnahme selbst wenig zu sprechen und bei eigenen Äußerungen vor-eilige Einschätzungen und Wertungen zu vermeiden.

m Vgl. die Materialien der 1. Weiterbildungsveranstaltung in NJ 1970 S. 462 f. und NJ 1971 S. 101 ff.; Bericht über die 2. Weiterbildungsveranstaltung in NJ 1971 S. 4331.; Bericht über die 3. Weiterbildungsveranstaltung in NJ 1973 S. 17 f.